Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 20.12.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 61/1**

Öffnungszeiten der Volksschwimmhalle 21.12.2009 bis 06.01.2010

	Schwimmerbecken	Nichtschwimmerbecken	Sauna
Mo., 21.12.09	10.00-17.00 19.00-21.30	09.00-10.00 Wassergymnastik 13.00-17.00	10.00-21.30 Männer
Die., 22.12.09	10.00-17.00 19.00-21.30	11.30-16.00	10.00-21.30 Damen
Mi., 23.12.09	10.00-13.30 Senioren 14.00-17.00 Spielnachmittag 19.00-21.30	09.00-10.00 Wassergymnastik 14.00-17.00 Spielnachmittag	10.00-21.30 Gemischt
Do., 24.12.09	08.00-14.00	08.00-14.00	08.00-14.00 Gemischt
Fr., 25.12.09	geschlossen		
Sa., 26.12.09	geschlossen		
So., 27.12.09	08.00-17.00	08.00-17.00	08.00-17.00 Gemischt
Mo., 28.12.09	10.00-17.00 19.00-21.30	09.00-10.00 Wassergymnastik 13.00-17.00	10.00-21.30 Männer
Die., 29.12.09	10.00-17.00 19.00-21.30	11.30-16.00	10.00-21.30 Damen
Mi., 30.12.09	10.00-13.30 Senioren 14.00-17.00 Spielnachmittag 19.00-21.30	09.00-10.00 Wassergymnastik 14.00-17.00 Spielnachmittag	10.00-21.30 Gemischt
Do., 31.12.09	08.00-14.00	08.00-14.00	08.00-14.00 Gemischt
Fr., 01.01.10	geschlossen		
Sa., 02.01.10	08.00-17.00	08.00-17.00	08.00-17.00 **Gemischt**
So., 03.01.10	08.00-17.00	08.00-17.00	08.00-17.00 Gemischt
Mo., 04.01.10	10.00-17.00 19.00-21.30	09.00-10.00 Wassergymnastik 13.00-17.00	10.00-21.30 Männer
Die., 05.01.10	10.00-17.00 19.00-21.30	11.30-16.00	10.00-21.30 Damen
Mi., 06.01.10	08.00-14.00	08.00-14.00	08.00-14.00 Gemischt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den nachfolgenden Beschluss Nummer 0082/2009 Einleitungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“ gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0082/2009
Einleitungsbeschluss
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“
Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“. Mit der Annahme dieses Beschlusses werden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse aufgehoben:
- Einleitungsbeschluss Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“ - Beschluss-Nr. 788-42/(I)/99
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“ - Beschluss-Nr. 0045/1999

gez. Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“

Für die südlich der Hohendorfer Straße, westlich der Magdeburger Straße und nördlich der Straße Am Hummelberg liegende Fläche wurde zu Beginn der 90er Jahre zur Schaffung des Baurechts für die Errichtung von Wohnbauten der Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße aufgestellt. Im südlichen Teil des Plangebietes ist das Wohngebiet „Am Sandkuhlenfeld“ entstanden. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes (Fläche, die zwischen der Hohendorfer Straße, dem Blumenhaus Hesse, dem Fuhrgeschäft Kuhnert und dem Wohngebiet Am Sandkuhlenfeld liegt) wurden die geplanten Wohnbauten bis heute nicht realisiert. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck wurden u. a. auch die im Stadtgebiet ausgewiesenen Wohnbauflächen neu geordnet. Die vorgenannte Fläche ist in dem seit dem 04.02.2008 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck teils als eine Mischbaufläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Bolzplatz und Wohnbaufläche ausgewiesen. Entsprechend den geänderten städtebaulichen Zielen soll nunmehr auch der seit dem 17.05.1995 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße geändert werden. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde bereits am 15.04.1999 durch Beschluss des Stadtrates schon einmal eingeleitet. Das laut Baugesetzbuch durchzuführende Verfahren wurde nur bis einschließlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Da das Planungsziel im Verlauf des Verfahrens aufgegeben wurde, konnte auch das Verfahren nicht abgeschlossen werden.
Aufgrund des zwischenzeitlich auch geänderten Planungsrechtes durch die Baugesetzbuch-Novelle ist es erforderlich, alle Verfahrensschritte nach dem derzeit aktuellen Planungsrecht durchzuführen. Mit dem Verfahren wird somit neu begonnen.
Mit dem vom Stadtrat am 10.12. 2009 gefassten Einleitungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“ wurden die nachfolgend genannten Beschlüsse aufgehoben:
- Einleitungsbeschluss
  1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße
  Beschluss-Nr.788-42/(I)99 (vom 15.04.1999)
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
  1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger / Hohendorfer Straße
  Beschluss-Nr.0045/1999 (vom15.11.1999)

Der Einleitungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Magdeburger Straße / Hohendorfer Straße“, Beschluss-Nr. 0082/2009 (vom 10.12.2009) sowie die Aufhebung der vorgenannten Beschlüsse wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch bekannt gegeben. Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.

Schönebeck (Elbe), 20.12.2009

gez. Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den nachfolgenden Beschluss Nummer 0098/2009 Einleitungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0098/2009
Einleitungsbeschluss
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“
Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ (gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch).

gez. Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Einleitungsbeschluss
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 10.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ beschlossen. In dem am 20.09.2007 vom Stadtrat als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ wurde festgesetzt, dass in dem Plangebiet eine Lärmschutzwand zu errichten ist.
Da aufgrund des geplanten Baus der Ortsumgehung Schönebeck (3. Bauabschnitt - neue Elbbrücke) und der damit verbundenen Verlagerung der Bundesstraße 246a eine Änderung / Verbesserung der Immissionssituation in einem absehbaren Zeitraum zu erwarten ist, soll auf der Grundlage aktueller Verkehrserhebungen die erforderliche Lärmvorsorge im Plangebiet erneut geprüft und der Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Der Einleitungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr.42 „Im Eichengrund“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch bekannt gemacht. Ab dem Tag dieser Bekanntmachung können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.

Schönebeck (Elbe), 20.12.2009

gez. Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den nachfolgenden Beschluss Nummer 0095/2009 Erste Änderungssatzung zur Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0095/2009
Erste Änderungssatzung zur Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage 1 die Erste Änderungssatzung zur Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ vom 15.12.2005.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1
Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ (Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“)
Auf Grund der §§ 6 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 142 und 143 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2424) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ beschlossen:

Artikel 1
Die Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ vom 15. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:
1. Änderung der Anlage 1 der Satzung - Übersichtsplan -
   Das Sanierungsgebiet ändert sich in seinen Abgrenzungen gemäß anliegendem Übersichtsplan.
2. Neufassung der Anlage 2 der Satzung
   - Textliche Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes -

Die Anlage 2 erhält folgende Neufassung:
„Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes
1. Ausgangspunkt für den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzverlauf ist der Kreuzungspunkt nördliche Straßenseite der Geschwister-Scholl-Straße/ Streckenweg.
2. In Richtung Norden verläuft die Grenze entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenzen der an der nordwestlichen Straßenseite des Streckenwegs liegenden Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 2/4, 2/3, 2/5, 2/9, 5399/1 und 6284 sowie an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 5454/1 bis zur Elbe.
3. Im Norden wird das Sanierungsgebiet bis zum Grundstück Elbtor 8 durch die Elbe begrenzt. Danach setzt sich die Abgrenzung an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Elbtor 8 und Elbtor 7, an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Elbtor 1 bis zur Baderstraße fort und quert diese in südlicher Richtung.
4. Weitergeführt wird sie entlang der südöstlichen Straßenseite der Elbstraße, vor den Grundstücken Elbstraße 14 bis Elbstraße 10, entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Elbstraße 10, weiter an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Elbstraße 10 und 11 sowie an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Baderstraße 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35 bis zum Grundstück Baderstraße 34. Das Grundstück Baderstraße 34 liegt im Sanierungsgebiet, ebenso das Grundstück Worth/Ecke Baderstraße (Flurstücke 38/448 und 38/449).
5. In Richtung Süden verläuft die Abgrenzung entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schornsteinfegerstraße 8, 6, 4, 2 und 2a und westlich der Steinstraße 51 bis an die nördliche Straßenseite der Steinstraße, quert diese in südlicher Richtung, wird durch die südliche Straßenseite der Steinstraße begrenzt und quert diese in nördlicher Richtung in Höhe des Grundstückes Steinstraße 34. Das Grundstück Steinstraße 34 befindet sich im Sanierungsgebiet.
6. Weitergeführt wird dann die Abgrenzung südwestlich des Grundstückes mit der Flurstücks- Nr. 1037 (entlang der Mauer des Landratsamtes) und an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Burgstraße 7, 8, 11 und 13 sowie an der nördlichen Grenze des Grundstückes Cokturhof 2a bis zum Cokturhof. Die Straße Cokturhof wird gequert. Die Abgrenzung setzt sich entlang der östlichen Straßenseite Cokturhof bis zur nördlichen Straßenseite der Barbyer Straße fort.
7. Durch die nördliche Straßenseite der Barbyer Straße wird das Sanierungsgebiet bis zur Überfahrt über den Salinenkanal begrenzt, setzt sich an der westlichen Seite der Überfahrt über den Salinenkanal bis zum Ufer des Salinenkanals fort, schließt das Grundstück mit der Flurstücks-Nr: 1/32 ein (Brücke über den Salinenkanal), geht dann am südlichen Ufer des Salinenkanals entlang bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks -Nr. 5/1, verläuft südlich des Flurstücks 1/38 (ehemalige Kegelbahn), quert dann die Barbyer Straße und wird an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Barbyer Straße 9 fortgeführt, schließt dann die Grundstücke Barbyer Straße 8 und 9 ein und verläuft weiter an der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 10123.
8. Die Sanierungsgrenze verläuft dann entlang der Südgrenze des Bebauungsplans Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung, zwischen Hohem Weg und Rudolf-Breitscheid-Straße, und damit südlich der Verkehrstrasse „Anbindungsstraße östliche Gewerbegebiete“ und trifft auf die südliche Umgrenzung des Flurstücks Nr. 139/8 bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße, quert diese im Kreuzungsbereich Söker Straße, grenzt das Gelände des Einkaufszentrums „Salzer Straße“ aus, trifft entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Salzer Straße 15 auf die Salzer Straße und verläuft dann entlang der östlichen Straßengrenze in Richtung Friedrichstraße bis zum Grundstück Friedrichstraße 117 (Stadtwerke Schönebeck).
9. Die Abgrenzung wird am Grundstück Friedrichstraße 117 vorbeigeführt, verläuft weiter an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Friedrichstraße 116, 115, 114, 113, 112, 110, 109, 108, 107, 106, 105a, 105, 104 (einschließlich des Flurstückes 4840/103) und setzt sich dann an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Friedrichstraße 104 bis zur Friedrichstraße fort.
10. Die Friedrichstraße wird gequert. Die Abgrenzung verläuft an der südlichen Straßenseite der Krausestraße bis zur Krausestraße 1 und entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Krausestraße 1, setzt sich dann an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Krausestraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19 sowie entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenzen des Grundstückes Schillerstraße 23 bis zur Schillerstraße fort.
11. Die Schillerstraße wird im Kreuzungsbereich Krausestraße gequert. Das Grundstück Schillerstraße 36 liegt nicht im Sanierungsgebiet. Die Grenze verläuft dann im Abstand von 25 m, gemessen von der südwestlichen Straßenbegrenzungslinie der Krausestraße, hinter den Gebäuden Krausestraße 21, 23, 25, 27, 29, 31 und 33, wird in Höhe der Verlängerung der westlichen Straßenseite der Freiligrathstraße wieder an die südwestliche Grenze der Krausestraße herangeführt und folgt dem Straßenverlauf der Krausestraße bis zur Dr.-Martin-Luther-Straße.
12. Danach wird die Dr.-Martin-Luther-Straße gequert. Im Abstand von 20 m, gemessen von der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Martin-Luther-Straße, verläuft die Grenze nach Querung der Krausestraße hinter den Grundstücken Dr.-Martin-Luther-Straße 50, 48, 46 und 44 bis an die südliche Straßenseite der Herderstraße, quert diese und setzt sich an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dr.-Martin-Luther-Straße 42, 40, 38, 36, 34, 32, 30, 28, 26, 24, 22, 20, 18 und 16 fort, wird an der nördlichen Begrenzung des Grundstückes Dr.-Martin-Luther-Straße 16 bis zur Dr.-Martin-Luther-Straße geführt, quert die Lessingstraße, wird danach an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dr.-Martin-Luther-Straße 14, 12, 10, 8, 6, 4 und 2 sowie an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Bahnhofstraße 34 bis an die südliche Seite der Bahnhofstraße herangeführt, verläuft weiter an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstükkes Bahnhofstraße 36 vorbei, quert die Bahnhofstraße in Höhe der Einmündung der Dorotheenstraße und wird an der nördlichen Seite der Bahnhofstraße fortgeführt.
13. Die nördliche bzw. nordöstliche Seite der Bahnhofstraße ist die Abgrenzung des Sanierungsgebietes bis zur Westseite der Salzer Straße.
14. Der Grenzverlauf wird entlang der westlichen Seite der Salzer Straße bis zum Grundstück Salzer Straße 11 geführt, teilt das Flurstück 5497/87 entlang der nordöstlichen Grenze der Bahngleise der Deutschen Bahn AG, folgt dann der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 5497/87 in westlicher Richtung bis zur rückwärtigen und zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Tischlerstraße 6d, trifft dann auf die Tischlerstraße und quert diese im Bereich der westlichen Einmündung der Bauhofstraße.
15. Entlang der nordöstlichen Seite der Tischlerstraße verläuft dann die Abgrenzung des Sanierungsgebietes bis zur Einmündung in die Geschwister-Scholl-Straße, quert diese und verläuft bis zum Ausgangspunkt der textlichen Beschreibung - dem Kreuzungspunkt nördliche Straßenseite der Geschwister-Scholl-Straße/Streckenweg.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.12.2009

Haase
Oberbürgermeister

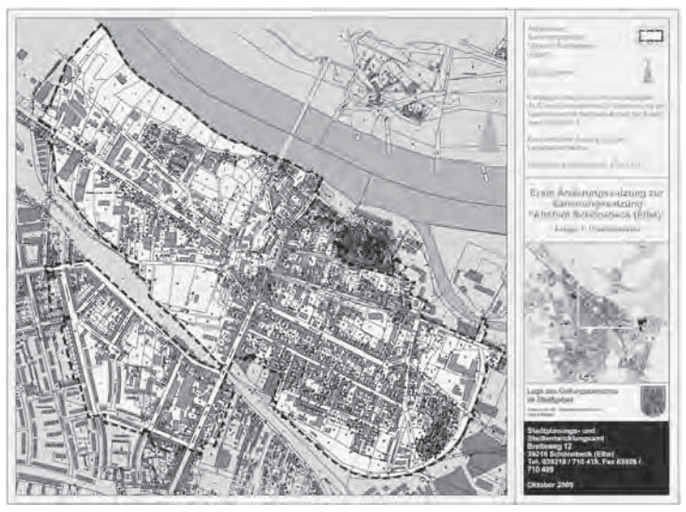

Die nun geltende Fassung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ ist für jedermann auf Dauer im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der allgemeinen Sprechzeiten einsehbar.
Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts im Kapitel 2 Baugesetzbuch, Erster Teil. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen hingewiesen.
Die Verletzung der in § 214 Abs.1 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schönebeck (Elbe), den 20.12.2009

gez. Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 die nachfolgenden Beschlüsse 0096/2009 Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung - zugleich Teilaufhebung sowie 0097/2009 Satzungsänderungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung - zugleich Teilaufhebung gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer 0096/2009
Abwägungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“
2. Änderung - zugleich Teilaufhebung
Der Stadtrat beschließt:
Die im Rahmen des Verfahrens zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung - zugleich Teilaufhebung, seiner Begründung und dem Umweltbericht nach frühzeitiger Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung - zugleich Teilaufhebung, seiner Begründung und dem Umweltbericht nach Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat geprüft. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0097/2009
Satzungsänderungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“
2. Änderung - zugleich Teilaufhebung
Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung - zugleich Teilaufhebung als Satzung. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 20.12.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 61/2**

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“, 2. Änderung/Teilaufhebung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 die 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ der Stadt Schönebeck (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ der Stadt Schönebeck (Elbe), in der Fassung der 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung hiermit bekannt gemacht.
Gemäß § 10 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ der Stadt Schönebeck (Elbe), in der Fassung der 2. Änderung, zugleich Teilaufhebung in Kraft.
Jeder kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ der Stadt Schönebeck (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung und die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB, im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1. BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ der Stadt Schönebeck (Elbe) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 20.12.2009

gez. Haase
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 weiterhin folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer 0080/2009
Aufhebungsbeschluss
Aufstellungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Felgeleben“
Beschluss- Nr. 168-13/(I)/95
Der Stadtrat hebt den in der Stadtratssitzung am 24.08.1995 gefassten Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Felgeleben“ (Beschluss-Nr. 168-13/(I)/95) auf.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0081/2009
Bebauungsplan Nr. 35 „Kaserne Schönebeck“
Aufhebungsbeschluss

- Aufstellungsbeschluss	**- Beschluss-Nr. 376-24/(I)/96**
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	**- Beschluss-Nr. 586-34/(I)/98**
- Abwägungsbeschluss	**- Beschluss-Nr. 729-40/(I)/98**
- Satzungsbeschluss	**- Beschluss-Nr. 755-41/(I)/99**

‚Der Stadtrat hebt die nachfolgend aufgeführten im Verlauf des Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 35 „Kaserne Schönebeck“ gefassten Beschlüsse auf:

- Aufstellungsbeschluss	**- Beschluss-Nr. 376-24/(I)/96**
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	**- Beschluss-Nr. 586-34/(I)/98**
- Abwägungsbeschluss	**- Beschluss-Nr. 729-40/(I)/98**
- Satzungsbeschluss	**- Beschluss-Nr. 755-41/(I)/99**

gez. Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0102/2009
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 3. Änderung zum Beschluss Nr. 0007/2009 vom 06.07.2009
Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0007/2009 vom 06.07.2009 folgende Neubesetzung im Wirtschaftsausschuss und im Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss:
Wirtschaftsausschuss Mitglied: Herr Gerhard Hildebrand
Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss sachkundige Einwohnerin:
Frau Angelika Müller

gez. Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

GS+ 7-spaltig/140 mm

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 20.12.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 61/3**

Information des Sachgebietes Bürgerbüro/Meldewesen der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Änderung der Postleitzahl in den Ortsteilen Plötzky, Pretzien und Ranies

Nach einer Mitteilung der Deutschen Post AG wurde den Ortsteilen Plötzky, Pretzien und Ranies ab 01.01.2010 die Postleitzahl 39217 zugewiesen. Die dafür notwendige Straßenumbenennung im Ortsteil Pretzien von Magdeburger Straße in Magdeburger Chaussee tritt ebenfalls zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies werden daher gebeten, die erforderlichen Umschreibungen in den Personaldokumenten vornehmen zu lassen. Die Umschreibung der Bundespersonalausweise sowie Reisepässe erfolgt grundsätzlich gebührenfrei.

Die Anschriftenänderungen in Bundespersonalausweisen sowie Reisepässen können im Ortschaftsbüro Pretzien, im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Friedrichstr. 117 oder im Einwohnermeldeamt der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Moskauer Str. 16 in Schönebeck (Elbe) vorgenommen werden.

Fahrzeugpapiere werden im Bürgerbüro/Kfz-Zulassung des Salzlandkreises im Cokturhof 1 in Schönebeck (Elbe) umgeschrieben. Die Kosten der Umschreibungen von Fahrzeugpapieren werden entsprechend den Gebietsänderungsverträgen erstattet.

Weiterhin bietet die Stadt Schönebeck (Elbe) im Januar 2010 in den Ortsteilen Plötzky, Pretzien und Ranies einen Vor-Ort-Service in den Ortschaftsbüros an, um die notwendigen Anschriftenänderungen vornehmen zu lassen. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung

1. Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 14.12.2009
zum Planfeststellungsverfahren vom 30.04.2007 für den geplanten Neubau der B6 n, PA 13.3 in den Gemarkungen Ilberstedt, Bernburg, Salzelmen und Magdeburgerforth, Landkreise Salzlandkreis und Jerichower Land

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

   vom 12.01.2010 bis zum 25.01.2010

   zu den Dienstzeiten

montags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00 Uhr**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

   im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
6. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl- Straße“
(gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 27.08.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Gemischtes Wohn-, Industrie-, und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ beschlossen.
Die 6. Änderung beinhaltet die Änderung und Überplanung des Teilbereiches südlich der Geschwister-Scholl-Straße zwischen der Zimmererstraße und Tischlerstraße.
Die übrigen Bereiche des Bebauungsplanes bleiben in ihren rechtskräftigen Planinhalten weiterhin bestehen.
Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 sind innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung derzeit großflächig allgemeine Wohngebietsflächen, entlang der Geschwister-Scholl-Straße Mischgebietsflächen und im westlichen Bereich Gewerbegebietsflächen festgesetzt.
Zudem ist das Gebiet von mehreren inneren Erschließungsstraßen durchzogen.
Diese Darstellungen entsprechen nicht mehr den heutigen Rahmenbedingungen und den städtebaulichen Zielstellungen der Stadt Schönebeck (Elbe).
Ein wesentlicher Grund der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Baurechts für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Schönebeck (Elbe).

Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Vorentwurf des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie-, und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“ und der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom

07. Januar 2010 bis einschließlich 10. Februar 2010

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zu den Dienstzeiten

montags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00 Uhr**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.
Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadressse: *http:/www.schoenebeck-elbe.de*. eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail an:
stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de. abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 20.12. 2009

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.